

# Förderverein des Stromberg-Gymnasiums in Vaihingen an der Enz e.V.

(Fassung vom 21.03.2018)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Stromberg-Gymnasiums in Vaihingen an der Enz e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schulbetriebes am Stromberg-Gymnasium. Der Verein dient der Förderung der Gemeinschaft der Schüler, der Lehrer, der Eltern und der Freunde des Stromberg-Gymnasiums sowie der Förderung der Erziehung in den Partnerschulen des Stromberg-Gymnasiums.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung und Mitwirkung bei Veranstaltungen, die den Zusammenhalt zwischen den Freunden des Stromberg-Gymnasiums festigen.
2. Gewährung von Zuschüssen für Schul- und Schülerveranstaltungen.
3. Gewährung von Prämien für besondere Leistungen.
4. Gewährung von Unterstützung in dringenden Notfällen.
5. Gewährung von Unterstützungen für sonstige schulische Zwecke.

## § 3 Verwendung der Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz. Eine Vergütung darf Organen des Vereins gewährt werden in Höhe von höchstens den Vergütungen, welche das Einkommenssteuergesetz steuerfrei stellt (Ehrenamtsfreibetrag nach § 26 a EStG und Freibetrag nach § 22 Abs.3 Satz 2 EStG). Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit die Vergütung an Organe des Vereins gewährt wird. Über die Höhe der Vergütung an Personen, die nicht Organ sind, entscheidet der Vorstand. Über die Höhe des Auslagenersatzes an Mitglieder entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung in Einzelfällen über die Verwendung der Mittel.

Ausgabenwünsche sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Für natürliche Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod. Für juristische Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der Rechtsfähigkeit.

(4) Ein Mitglied kann mit einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten; die Erklärung muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

(5) Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Verein ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereines zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, wenn diese im Interesse des Vereines erforderlich sind oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird, einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat hauptsächlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
- Wahl zweier Kassenprüfer, die für die Durch-

führung der alljährlichen Kassenprüfung verantwortlich sind und nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

- Festlegung der Mitgliedsbeiträge

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlungen entscheiden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus: der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln oder gemeinsam für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(3) Jeder der Beiden vertritt den Verein allein. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert der EUR 1.500,00 übersteigt nur durch beide Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen Vorsitzenden mit Zustimmung des anderen Vorsitzenden abgeschlossen werden können.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit vom erweiterten Vorstand gefasst; sie sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und beiden Vorsitzenden zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.

(7) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand

von sich aus vornehmen und muss diese bald möglichst den Mitgliedern mitteilen.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- drei bis acht Beisitzer

sowie Kraft Amtes:

- einem Mitglied der Schulleitung
- einem Mitglied des Vorstandes des Elternbeirates
- einem Schülersprecher des Stromberg Gymnasiums.

(2) Der erweiterte Vorstand fungiert in erster Linie als Beirat im Sinne von § 6 Abs. 6 dieser Satzung. Der Kassenwart aber auch als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den besonderen Vertretern Weisungen erteilen. Die besonderen Vertreter haben den Weisungen Folge zu leisten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung#
- die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet auch dessen Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan. Tritt dieser Fall für ein Vorstandsmitglied ein, führt das verbleibende Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein die Amtsgeschäfte.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

Kein Mitglied hat Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Vaihingen an der Enz.

Vaihingen an der Enz, 21.03.2018  
gez. Andrea Mohr-Neidel (Vorsitzende) &  
Joachim Forster (stell. Vorsitzender)